

## **Stellungnahme der Vertrauenspersonen des Bürgerbegehrens „Erhaltet den Braunfelser Wald“ (HFA-Sitzung 21.08.2025)**

Als Vertrauensperson der Unterstützer des Bürgerbegehrens „Erhaltet den Braunfelser Wald“ widerspreche ich der Beschlussvorlage des Magistrats, nach welcher das Bürgerbegehren als unzulässig abgelehnt werden soll.

Die Mehrheit des Magistrats ist in dieser Frage bereits als befangen anzusehen, was auch für einen erheblichen Teil der befürwortenden Stadtverordneten gilt, weshalb in der einschlägigen Literatur die Verfassungsmäßigkeit dieser hessischen Bestimmung in § 8b Absatz 4 Satz 2 der HGO bezweifelt wird. In anderen Bundesländern entscheidet daher inzwischen eine neutrale Stelle über die Zulässigkeit.

Das Bürgerbegehren ist aus unserer Sicht sehr wohl zulässig. Was einige offenbar noch immer nicht verstehen oder nicht verstehen wollen: **Der Verwaltungsgerichtshof hat keineswegs darüber entschieden, ob das Begehren zulässig ist oder nicht, sondern allein darüber, ob mit der Unterzeichnung irreversible Fakten geschaffen werden.** Das aber ist nur dann nicht der Fall, wenn der Vertrag - wie von der Stadt gegenüber dem Gericht ganz überraschend behauptet hat - die avisierte **Rücktrittsoption** enthalten wird. Damit würde der Stadt ein schadloses Rücktrittsrecht im Falle eines Bürgerentscheids vertraglich zugestanden und alles wäre in bester Ordnung. **Nur wegen dieser Ankündigung war die Beschwerde der Stadt erfolgreich!**

Die Ausführungen des Verwaltungsgerichtshofes und des Magistrats hinsichtlich des Erfordernisses eines Kostendeckungsvorschlags waren hingegen **nicht entscheidend**.

Diese Ausführungen können zudem nicht überzeugen, weil sie allein den **maßgeblichen Unterschied verkennen** zwischen einem Verzicht auf Einnahmen, die bereits jetzt regelmäßig der Stadtkasse zufließen und mithin absolut gesichert sind, und dem Verzicht auf etwaige zukünftige Einnahmen, die lediglich vage im Raum stehen und den Best Case darstellen. Das tatsächliche Entstehen dieser Einnahmen ist in Wahrheit völlig fraglich und wird im Übrigen nur ohne die nötige Substanz behauptet. Gerade das aktuelle Urteil des EuGH vom 1. August zeigt, dass es hier in Bezug auf die erforderliche Betriebsgenehmigung bedeutende rechtliche Untiefen gibt.

Ein von den behaupteten Erlösen abzusetzender eigener Aufwand, der durch die Ausübung des Pachtvertrages geradezu zwangsläufig entsteht, wird weder beziffert noch überhaupt erwähnt. Eine Netto-Einnahme - und nur darauf kommt es hier schließlich an - in Höhe von 750.000 Euro ist also rein fiktiv und keineswegs durch belastbare Fakten belegt. Vor diesem Hintergrund eine Kompensation in ebendieser Größenordnung zu fordern, entspricht nicht der Intension des Gesetzes, sondern führt selbiges ad absurdum.

Nochmal zur Rücktrittsklausel:

Der Magistrat war vonseiten der Stadtverordnetenversammlung zudem **weder dazu ermächtigt**, diese Rücktrittsklausel vorgreifend und anmaßend zu behaupten noch enthielt der streitgegenständliche Entwurf bereits eine derartige Klausel.

Das Gericht ist bei seiner Entscheidung **ohne jeden Zweifel von dem Vorhandensein dieser Option** (Rücktrittsklausel) im Zeitpunkt der Vertragsunterzeichnung ausgegangen. In der Begründung heißt es dazu wörtlich:

*„Anhaltspunkte, an der Ernsthaftigkeit der Erklärung der an Recht und Gesetz gebundenen Antragsgegnerin zu zweifeln, sind nicht ersichtlich.“*

Das Gericht führt dann weiter aus:

*„Es ist kein Anhaltspunkt dafür dargelegt, dass die Antragstellerin das besorgte treuwidrige Verhalten an den Tag legen könnte, das allein dem Zweck dienen würde, dem Bürgerbegehren die Grundlage zu entziehen.“*

Das Sprecherteam der BI „Rettet Tiefenbachs Wälder“ hat mit Schreiben vom 13. August dem Magistrat die Frage gestellt, wann die Stadtverordnetenversammlung die avisierte Vertragsänderung vornehmen wird und darauf bis heute keine Antwort erhalten.

Nach Lektüre der Tagesordnung der nächsten Sitzung der Stadtverordneten und Ausbleiben einer Antwort auf die vorgenannte Fragestellung, ist indiziell davon auszugehen, dass der Magistrat beabsichtigt, den unveränderten Vertragsentwurf ohne die angekündigte Ergänzung einer Rücktrittsklausel zu unterschreiben.

Sollte diese Vermutung zutreffen, werden wir dieses Handeln **auf alle möglichen rechtlichen Gesichtspunkte hin überprüfen lassen**. So könnte diese Praxis aus strafrechtlicher Sicht beispielsweise geeignet sein, die Tatbestände Prozessbetrug oder Rechtsbeugung zu verwirklichen. Zudem wird sich die Frage stellen, ob der Unterzeichnung Bösgläubigkeit unterstellt werden muss, womit der Vertrag unwirksam oder gar nichtig werden könnte, was wiederum ganz persönliche Haftungsrisiken der dabei Agierenden aufwirft.

Unter anderem aus diesen Gründen appellieren wir an die Stadtverordneten, die Beschlussvorlage des Magistrates **mit einem klaren Nein abzulehnen** und unser Bürgerbegehren als zulässig anzuerkennen.

Die rechtssicherste Lösung bleibt aber weiterhin das Vertreterbegehren.

Hilfsweise könnte die Abstimmung über die Zulässigkeit des Bürgerbegehrens vertagt werden, bis der Magistrat den Vertrag geändert und die Rücktrittsklausel eingefügt hat und damit den gerichtlichen Annahmen Rechnung getragen hat.

Jede andere Verfahrensweise wäre ein **Affront gegen die Braunfelser und insbesondere die Tiefenbacher Bürger**.

Zu guter Letzt sei noch kurz wertend angemerkt, dass das Problem der leeren Kassen mit der beabsichtigten Verpachtung ja bei Weitem nicht behoben wird, das Problem liegt auch nicht im Stadtteil Tiefenbach oder im gar Tiefenbacher Wald begründet, sondern allein in der kommunalpolitischen Haushaltsführung.